

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 3

Pfarrkirchen, 31.01.2019

---

## Inhalt

	Seite
<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 200, Gemarkung und Gemeinde Mitterskirchen, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Mitterskirchen (Brunnen I im Erschließungsgebiet Geratskirchen)</b>	16
<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 315, Gemarkung und Gemeinde Geratskirchen, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen (Brunnen I im Erschließungsgebiet Geratskirchen)</b>	17
<b>Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)</b>	18
<b>Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Thermalbad Birnbach</b>	19
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach</b>	20
<b>Zweckverband Thermalbad Birnbach; Beteiligungsbericht des Vereins „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2017</b>	21

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 200, Gemarkung und Gemeinde Mitterskirchen, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Mitterskirchen (Brunnen I im Erschließungsgebiet Geratskirchen)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Mitterskirchen hat mit Schreiben vom 27.12.2018 die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 200, Gemarkung und Gemeinde Mitterskirchen für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Mitterskirchen beantragt. Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 60.000 m<sup>3</sup>.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In der Umgebung sind Feuchtbiotope vorhanden. Durch die Grundwasserentnahme in einer Entfernung von ca. 190 bzw. 220 m sind keine Auswirkungen auf diese Biotope zu erwarten.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

**Landratsamt Rottal-Inn  
Pfarrkirchen, den 18.01.2019**

**Bründl**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 315, Gemarkung und Gemeinde Geratskirchen, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen (Brunnen I im Erschließungsgebiet Geratskirchen)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Geratskirchen hat mit Schreiben vom 17.12.2018 die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 315, Gemarkung und Gemeinde Geratskirchen für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Gemeindegebiet, beantragt. Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 36.000 m<sup>3</sup>. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

**Landratsamt Rottal-Inn  
Pfarrkirchen, den 17.01.2019**

**Bründl**

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 12. Dezember 2018

den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von	181.784.037,88 EUR
und einem Jahresgewinn von	1.431.273,89 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 31.07.2018  
Bayerischer Kommunal  
Prüfungsverband

Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2017 mit 1.431.273,89 EUR der allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2017 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 18.03.2019 bis 25.03.2019 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Burgkirchen, 13. Dezember 2018**

**Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender**

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Verbandsrätinnen/Verbandsräte beim Zweckverband Thermalbad Birnbach  
vom 27.07.2010**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammen-  
arbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555;  
1995 S. 98; Bay RS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes zur Änderung des  
GLKrWG und anderer Gesetze vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist,  
erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach folgende Satzung zur 1. Änderung der  
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen/Verbandsräte  
beim Zweckverband Thermalbad Birnbach vom 27.07.2010.

**§ 1**

In § 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen/Ver-  
bandsräte beim Zweckverband Thermalbad Birnbach wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung sowie das Sitzungsgeld gemäß § 2 Ziff. 1 der  
Satzung erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungs-  
ordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes  
(Besoldungsgruppe A 13), aufgerundet auf volle Euro-Beträge.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Birnbach, den **28. Nov. 2018**



Dr. Olaf Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

# HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, 84364 Bad Birnbach  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

## für das Haushaltsjahr 2019

erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1, 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. 65 Abs. 1, 88 Abs. 5 GO die vorliegende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für den ZV Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme.

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit **festgesetzt**:

	Aufwendungen	Erträge	+Gewinn/-Verlust
Erfolgsplan Rottal Terme	9.556.315,00 €	7.152.800,00 €	-2.403.515,00 €
	Ausgaben	Einnahmen	
Vermögensplan Rottal Terme	5.607.714,00 €	5.607.714,00 €	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden **nicht festgesetzt**.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden **nicht festgesetzt**.

### § 4

Eine Verbandsumlage wird in Höhe von 2.400.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Birnbach, den 18. JAN. 2019

ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH



Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkspräsident  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 07.12.2018 durch die Regierung von Niederbayern rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit vom 31.01.2019 bis 14.02.2019 in den Räumen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

## **Zweckverband Thermalbad Birnbach**

### **Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 GO des Vereins „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2017**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Thermalbad Birnbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2017 einen Bericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 kann beim Zweckverband Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

**Bad Birnbach, 18.01.2019**